

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991 – StÄndG 1991 –)

A. Zielsetzung

Vor dem Hintergrund der Herstellung der Einheit Deutschlands soll eine rasche Verbesserung der steuerlichen Bedingungen private Investitionen im Beitrittsgebiet anregen und Arbeitsplätze sichern. Dies macht auch eine Anpassung der steuerlichen Maßnahmen zur Investitions- und Wirtschaftsförderung im bisherigen Bundesgebiet erforderlich.

Die besonderen Belastungen der Fernpendler durch die vorgesehene Erhöhung der Mineralölsteuer sollen ausgeglichen werden.

Die private Wohneigentumsbildung soll verbessert und die Berücksichtigung von Verlusten aus Vermietung und Verpachtung bei Inanspruchnahme bestimmter Abschreibungsvergünstigungen im Lohnsteuerabzugsverfahren ermöglicht werden.

Weiter soll die verfassungsrechtlich gebotene Korrektur des Familienlastenausgleichs für die Jahre 1983 bis 1985 erfolgen.

Die im Straßenbenutzungsgebührengesetz enthaltenen Regelungen über die Abschlagszahlungen sollen auf das Beitrittsgebiet erstreckt werden.

Die zum 1. Juli 1991 eintretende Mineralölsteuererhöhung soll sich für Personenkraftwagen mit Dieselmotor in gleichem Maße wie für Personenkraftwagen mit Fremdzündungsmotor auswirken.

B. Lösung

1. Zur Erleichterung und Beschleunigung des wirtschaftlichen Anpassungsprozesses werden im Beitrittsgebiet die steuerlichen Fördermaßnahmen verstärkt durch

- den Verzicht auf die Erhebung der Gewerbekapitalsteuer und der Vermögensteuer,
 - die Einführung eines Staffeltarifs für mittelständische Personenunternehmen bei der Gewerbebeertragsteuer,
 - befristete Sonderabschreibungen für Betriebsgebäude und Ausrüstungsinvestitionen,
 - die Gewährung der Investitionszulage neben den neuen Sonderabschreibungen sowie durch die Ausweitung der Investitionsfrist für die 12%ige Zulage und der Frist für den Investitionsbeginn bei der 8%igen Zulage um jeweils 6 Monate sowie
 - die befristete Einführung eines Tariffreibetrags.
2. Zugleich ausgerichtet auf die Investitionsförderung im Beitrittsgebiet wird die Berlin- und Zonenrandförderung stufenweise abgebaut.
 3. Die Kilometerpauschbeträge bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden für 1991 um 8 bzw. 4 Pf und ab 1992 um 15 bzw. 8 Pf angehoben.
 4. Der Begünstigungsrahmen für die steuerliche Förderung der Wohneigentumsbildung wird erweitert und das Baukindergeld angehoben.
 5. Negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden bei Inanspruchnahme bestimmter Abschreibungsvergünstigungen oder vergleichbarer Beträge bei Eigennutzung durch Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt.
 6. In den noch offenen Steuerfällen der Jahre 1983 bis 1985 erfolgt eine Korrektur des Familienlastenausgleichs durch eine Anhebung der Kinderfreibeträge. In noch offenen Kindergeld-Minderungsfällen entfällt die Minderung des Kindergeldes für das zweite Kind, wenn kein erhöhter Kinderfreibetrag beansprucht werden kann.
 7. Der Verteilungsschlüssel für den Länderanteil an der Straßenbenutzungsgebühr wird zur Berücksichtigung der neuen Bundesländer neu bestimmt.
 8. Bei Personenkraftwagen mit Dieselmotor wird der Steuervorteil aus der gegenüber Personenkraftwagen mit Fremdzündungsmotor geringeren Erhöhung der Mineralölsteuer durch einen höheren Kraftfahrzeugsteuersatz ausgeglichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Steueränderungsgesetz 1991 führt im Entstehungsjahr zu Steuermehreinnahmen in Höhe von insgesamt rd. 6,280 Mrd. DM (Bund: rd. 3,429 Mrd. DM).

In den Rechnungsjahren 1991 bis 1994 ergeben sich folgende Mehr-/Mindereinnahmen: 1991 insgesamt rd. –775 Mio. DM (Bund: rd. –160 Mio. DM); 1992 insgesamt rd. 342 Mio. DM (Bund: rd. 488 Mio. DM); 1993 insgesamt rd. 65 Mio. DM (Bund: rd. 668 Mio. DM); 1994 insgesamt rd. 3,225 Mrd. DM (Bund: rd. 2,269 Mrd. DM).

Der Wegfall der Kindergeldminderung für zweite Kinder (Artikel 13) bewirkt eine zusätzliche Haushaltsbelastung von 8 Mio. DM. Einzelheiten sind aus der Übersicht am Ende des allgemeinen Teils der Begründung ersichtlich.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (43) — 522 00 — Ste 175/91

Bonn, den 22. April 1991

An den
Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991 — StÄndG 1991 —) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 628. Sitzung am 19. April 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Kohl

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Schaffung
von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher
und anderer Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 1991 — StÄndG 1991 —)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text
auf den Seiten 4 bis 45 der Drucksache 12/219.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 628. Sitzung am 19. April 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 01 — neu —
(§ 7 k Einkommensteuergesetz)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. In § 7 k Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „1993“ durch die Zahl „1996“ ersetzt.“

Begründung

Die Möglichkeit zur Wahrnehmung erhöhter Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung ist nach § 7 k Abs. 2 Nr. 2 auf Wohnungen begrenzt, die vor dem 1. Januar 1993 fertiggestellt worden sind. Der Zeitraum für die Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für Wohnungen mit Sozialbindung ist angesichts der weiter sich verschärfenden Wohnungsengpässe zu kurz. Daher hat die Ministerkonferenz der ARGEBAU bereits am 3./4. Mai 1990 den Bund aufgefordert, in § 7 k den Fertigstellungsendtermin vom 31. Dezember 1992 ersatzlos zu streichen oder zumindest um einige Jahre hinauszuschieben.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 und 10 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 52 Abs. 13 Einkommensteuergesetz)

- a) In Artikel 1 Nr. 1 wird in § 9 Abs. 1 Nr. 4 die Zahl „0,65“ durch die Zahl „0,70“ ersetzt.
- b) In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a werden in § 52 Abs. 13 die Zahl „0,65“ durch die Zahl „0,70“ und die Zahl „0,58“ durch die Zahl „0,60“ ersetzt.

Begründung

Die Anhebung der Kilometerpauschale soll vor allem den Fernpendlern einen angemessenen Ausgleich für die Kosten bringen, die ihnen durch die Erhöhung der Mineralölsteuer entstehen. Der Bundesrat hält die dafür vorgesehene Aufstockung um 0,15 DM pro Entfernungskilometer für unzureichend; selbst für den Durchschnittsverdiener verbleiben spürbare Mehrkosten. Erst eine Anhebung der Kilometerpauschale um 0,20 DM auf 0,70 DM ist als angemessen anzusehen.

Die von der Bundesregierung für die Aufstockung (um 0,15 DM) angenommenen Mindereinnahmen von 1,1 Mrd. DM erhöhen sich um 370 Mio. DM.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b
(§ 10 e Abs. 4 Einkommensteuergesetz)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b werden in § 10 e Abs. 4 die Worte „im Zusammenhang mit der Aufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit oder einer selbständigen oder nichtselbständigen Arbeit“ gestrichen.

Begründung

Die Inanspruchnahme der Wohneigentumsförderung im Beitrittsgebiet soll nicht an die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit geknüpft werden. Es ist jede Eigentumsmaßnahme im Beitrittsgebiet förderungswürdig, die dort Arbeitsplätze schafft. Im übrigen würde die Nachprüfung der im Regierungsentwurf geforderten Voraussetzungen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 und 3 a — neu —
(§§ 32 und 33 c Einkommensteuergesetz)

- a) In Artikel 1 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

„3. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte „das 16. Lebensjahr“ durch die Worte „das 18. Lebensjahr“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Ein Tariffreibetrag von 600 Deutsche Mark wird vom Ein- . . . (wie Regierungsentwurf).“

- b) In Artikel 1 wird nach der Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3a. In § 33 c Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „das nach § 32 Abs. 1 bis 3 zu berücksichtigen ist“ durch die Worte „das zu Beginn des Kalenderjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nach § 32 Abs. 1 bis 3 zu berücksichtigen ist“ ersetzt.“

Begründung**Zu Buchstabe a**

Während bis einschließlich 1982 alle Kinder unter 18 Jahren uneingeschränkt von Amts wegen bei ihren Eltern steuerlich berücksichtigt wurden, gilt dies ab 1983 nur noch für Kinder bis zum 16. Lebensjahr. Dementsprechend werden die 16- bis 17jährigen Kinder nicht mehr von den Gemeinden auf der Lohnsteuerkarte eingetragen, vielmehr sind ihre Eltern gehalten, die Eintragung beim Finanzamt zu beantragen oder die steuerliche Berücksichtigung beim Lohnsteuer-Jahresausgleich oder bei der Einkommensteuerveranlagung geltend zu machen.

Eine Berücksichtigung aller Kinder bis zum 18. Lebensjahr von Amts wegen ist heute mehr gerechtfertigt als je zuvor. Die Schul- und Berufsausbildung der Jugendlichen dauert länger und die Zahl der Jugendlichen unter 18 Jahren, die bereits voll im Erwerbsleben stehen, ist viel geringer als in früheren Jahren.

Die für die heute geltende Regelung gegebene Begründung, daß nämlich eine möglichst weitgehende Übereinstimmung der steuerlichen Vorschriften mit denen des Kindergeldgesetzes bestehen soll, trägt nicht; eine echte Verklammerung beider Rechtsgebiete ist ohnehin nicht gegeben. Die Anspruchsvoraussetzungen fallen in weiten Teilen erheblich auseinander; ein Zwang zur Vereinheitlichung i. S. des Kindergeldgesetzes ist nicht erkennbar.

Die mit einer steuerlichen Berücksichtigung aller Kinder bis 18 Jahren verbundenen Verbesserungen halten sich in engen Grenzen. Sie würden nur bei den Eltern eintreten, deren 16- bis 17jährige Kinder (vor allem als Arbeiter ohne besondere Berufsausbildung) voll im Erwerbsleben stehen. Für die große Masse der betroffenen Eltern — nämlich rd. 95 v. H. — ändert sich materiellrechtlich nichts, da ihnen der Kinderfreibetrag (auf Antrag) auch jetzt zusteht.

Die Zahl der Bürger, die bei der jetzt vorgeschlagenen Änderung aus dem umständlichen und beschwerlichen Antragsverfahren entlassen würden, wird 1 Million übersteigen. Gleichzeitig bedeutet dies eine ganz entscheidende Entlastung für die Finanzämter, deren prekäre Arbeitslage hinlänglich bekannt ist und für die eine Erleichterung in dem aufgezeigten Ausmaße dringend vonnöten ist. Dies um so mehr, als der vorliegende Gesetzentwurf neue Belastungen mit sich bringt, insbesondere auch im Lohnsteuerermäßigungsverfahren durch eine erhebliche Ausweitung der Eintragungsmöglichkeiten (vgl. Artikel 1 Nr. 6 — § 38a EStG).

Der Änderungsvorschlag kommt auch den Vorstellungen der Bundesregierung entgegen, die immer wieder die Notwendigkeit der Steuervereinfachung herausgestellt hat.

Die Kosten des Änderungsvorschlags werden mit 100 Mio. DM jährlich (einschließlich Kindergeld-

zuschlag) beziffert. Im Hinblick auf die damit erreichten wesentlichen Erleichterungen für Steuerzahler und Verwaltung sind sie in jedem Fall vertretbar.

Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagene Änderung beim Kinderfreibetrag soll nicht auf die Kinderbetreuungskosten des § 33c EStG durchschlagen. Derartige Kosten fallen typischerweise nicht mehr bei Kindern im Alter über 16 Jahren an.

5. Zu Artikel 1 Nr. 11 und Artikel 13 (§ 54 Einkommensteuergesetz und § 44 e Bundeskindergeldgesetz)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, spätestens im Rahmen eines zu erwartenden 2. Steueränderungsgesetzes eine umfassende Regelung des Familienlastenausgleichs und der Kindergeldgewährung vorzuschlagen, die den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichtes von Mai und Juni 1990 gerecht wird.

6. Zu Artikel 2, 7, 8, 12 und 15

Der Bundesrat unterstützt das Vorhaben, die Steuerverwaltung im Beitrittsgebiet von der Erhebung der Vermögensteuer und Gewerkekapi-talsteuer zu entlasten.

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß diese Zielsetzung es nicht erfordert, im Beitrittsgebiet ansässige Personen von der Vermögen- und Gewerkekapi-talsteuer auch insoweit zu entlasten, als die entsprechenden Vermögensteile nicht im Beitrittsgebiet belegen sind (Inlandsvermögen in den alten Bundesländern und Auslandsvermögen).

Durch die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung entsteht eine erhebliche Mißbrauchsgefahr. Insbesondere ist es den Finanzämtern in der Praxis nicht möglich, Angaben von Steuerpflichtigen zu prüfen, die einen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet behaupten. Entsprechendes gilt für die Besteuerung des Gewerkekapi-tals, da durch bloße Verlegung des Orts der Geschäftsleitung die Erhebung dieser Steuer vermieden werden kann. Das durch den Gesetzentwurf angestrebte Ziel sollte deshalb durch eine sachliche Steuerbefreiung nur des im Beitrittsgebiets belegenen Vermögens bzw. des einer dort belegenen Betriebsstätte zurechnenden Gewerkekapi-tals angestrebt werden. Soweit nach der geltenden Gesetzeslage für die Vermögensteuer-Veranlagung im Hinblick auf Inlandsvermögen in den alten Bundesländern oder Auslandsvermögen Finanzämter im Beitrittsgebiet zuständig sind, ist hierfür eine Ersatzzuständigkeit in den alten Bundesländern zu schaffen. Gleiches gilt für die Gewerkekapi-talsteuer.

7. Zu Artikel 8

Der Bundesrat nimmt mit Befriedigung von der Klarstellung der Bundesregierung Kenntnis, daß im Rahmen der geplanten Unternehmensteuerreform eine Abschaffung der Vermögensteuer auf Privatvermögen nicht beabsichtigt ist.

Begründung

Der vorliegende Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1991 sieht in Artikel 8 vor, daß die Vermögensteuer für alle Steuerpflichtigen im Beitrittsgebiet nicht eingeführt wird.

Der Bundesrat akzeptiert diese generelle Freistellung nur als eine vertretbare Übergangslösung, solange der Aufbau der Finanzverwaltung im Beitrittsgebiet eine ordnungsgemäße Durchführung der Vermögensteuerveranlagungen noch nicht möglich macht.

8. Zu Artikel 2 Nr. 01 – neu –, Artikel 8 Nr. 1 a – neu – und Artikel 16 (§ 3 Gewerbesteuer- und § 5 Körperschaftsteuergesetz)

a) In Artikel 2 wird vor der Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

„01. In § 3 Nr. 2 werden nach den Worten „die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft“ die Worte „die Landesinvestitionsbank Brandenburg“ eingefügt.“

b) In Artikel 8 wird nach der Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft“ die Worte „die Landesinvestitionsbank Brandenburg“ eingefügt.“

c) Artikel 16 wird wie folgt gefaßt:

Artikel 16**Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom ... 1991 (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Worten „die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft“ die Worte „die Landesinvestitionsbank Brandenburg“ eingefügt.

2. § 49 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Auf die Durchführung der Besteuerung ... (wie Regierungsentwurf).“

Begründung

Entsprechend der Regelung für die Entwicklungs- und Finanzierungsinstitute der anderen Länder ist die Landesinvestitionsbank Brandenburg persönlich von der Körperschaft-, Gewerbe- und Ver-

mögensteuer zu befreien. Dies entspricht den Vorschlägen der Bankenenquete (BT-Drucksache V/3500 S. 103 ff.). Eine ausdrückliche persönliche Steuerbefreiung ist trotz der Art des Auftrags wegen des fehlenden rein hoheitlichen Handelns erforderlich. Die Landesinvestitionsbank Brandenburg wird nicht im Wettbewerb mit anderen Kreditinstituten stehen.

9. Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a
(§ 3 Abs. 2 Zonenrandförderungsgesetz)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 3 Abs. 2 in Satz 1 jeweils die Jahreszahl „1995“ durch die Jahreszahl „1994“ und in Satz 3 die Jahreszahl „1994“ durch die Jahreszahl „1993“ zu ersetzen.

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung führt dazu, daß eine bereits seit über einem Jahr nicht mehr gerechtfertigte steuerliche Subvention zu Lasten des Beitrittsgebietes um weitere vier bis fünf Jahre verlängert wird.

Eine derartige Verlängerung der Förderung nach restlosem Wegfall des Förderanlasses ist unverträglich; sie verstößt gegen die elementaren Forderungen nach

- Subventionsabbau,
- Präferenzvorsprung für die neuen Bundesländer,
- Effizienz der regionalen Wirtschaftsförderung.

Durch den Änderungsvorschlag soll der dringend notwendige Präferenzvorsprung des Beitrittsgebietes bei der Wirtschaftsförderung in einem angemessenen Zeitraum geschaffen werden. Gleichzeitig soll – auch als Beitrag zur Finanzierung der Hilfe für die neuen Bundesländer – der mindestens ebenso notwendige Subventionsabbau vorangetrieben werden. Darüber hinaus entspricht der Änderungsvorschlag auch den berechtigten Forderungen der EG-Kommission im Hinblick auf den Abbau der Zonenrandförderung.

10. Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b
(§ 3 Abs. 2a Zonenrandförderungsgesetz)

In Artikel 4 Nr. 1 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung

Der geplante Absatz 2a des § 3 Zonenrandförderungsgesetz sieht vor, im Wege der Rücklagenbildung Investitionen noch bis einschließlich 31. Dezember 1996 zu fördern. Dadurch würde ohne ersichtlichen Grund nicht nur der grundsätzlich für Ende 1994 vorgesehene Abbau der Zonenrandförderung um weitere zwei Jahre hinausgeschoben, sondern es käme darüber hinaus zu einer Ausweitung der Fördermaßnahmen, da die Inve-

stitionsabsicht für die Bildung der Rücklage ausreichen würde und die bisherige Bindung an — spätere — Sonderabschreibungen nach § 3 Zonenrandförderungsgesetz nach 1994 nicht mehr gegeben wäre. Hinzu kommt, daß die Nachprüfbarkeit erschwert sein dürfte, ob später tatsächlich begünstigte Investitionen getätigt werden, so daß überdies die Gefahr eines Mißbrauchs weiter steigen würde.

11. Zu Artikel 5 § 2 (Gesetz über Sonderabschreibungen im Fördergebiet)

In Artikel 5 § 2 werden in den Nummern 1 und 2 jeweils die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „drei Jahre“ ersetzt.

Begründung

§ 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Gesetzgebungsentwurfs sehen vor, daß Sonderabschreibungen nur dann gewährt werden können, wenn bewegliche Wirtschaftsgüter mindestens ein Jahr nach der Anschaffung oder Herstellung in einer Betriebsstätte des Steuerpflichtigen im Fördergebiet als Anlagevermögen verbleiben bzw. daß unbewegliche Wirtschaftsgüter mindestens ein Jahr zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden.

Diese Verbleibensfrist von nur einem Jahr ist zu kurz bemessen. Sie führt dazu, daß unerwünschte Mitnahmeeffekte in Form von Abschreibungs- bzw. Steuersparmodellen oder durch kurzfristigen Einsatz von Wirtschaftsgütern in Betriebsstätte im Beitrittsgebiet und anschließende endgültige Verwendung in einer in den bisherigen Bundesländern belegenen Betriebsstätte zu befürchten sind.

Eine nur einjährige Verbleibensfrist ist zwar auch für die Sonderabschreibungen zur Förderung kleinerer und mittlerer Betriebe gemäß § 7 g EStG vorgesehen; dort ist die Gefahr der mißbräuchlichen Inanspruchnahme aber geringer, da die Sonderabschreibungen auf 20 v. H. beschränkt sind.

Die Mißbrauchsgefahr läßt sich auch nicht im Hinblick darauf vernachlässigen, daß im Fall der Veräußerung eine Buchgewinnversteuerung eintritt. Gerade im Bereich der verlustzuweisenden Personengesellschaft ist es i. d. R. ohne Schwierigkeiten möglich, diese Gewinne nur dem ermäßigten Steuersatz des § 34 EStG zu unterwerfen.

Eine nur einjährige Verbleibensfrist ist schließlich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung zu rechtfertigen. Da sich die einjährige Verbleibensfrist regelmäßig über mehr als einen Veranlagungszeitraum erstreckt, läßt sich eine Überwachung dieser Frist und gegebenenfalls eine Änderung von Steuerbescheiden nicht vermeiden.

Bei einer dreijährigen Verbleibensfrist ist die Gefahr einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme wesentlich geringer, da eine längere Kapitalbindung erforderlich ist und somit Steuersparmodelle

finanziell unattraktiver werden bzw. der Einsatz des Wirtschaftsgutes in einer Betriebsstätte im Beitrittsgebiet über einen Zeitraum von drei Jahren nur zum Zwecke der Steuerersparnis im Hinblick auf den technischen Fortschritt unwirtschaftlich ist.

12. Zu Artikel 7 Nr. 4

(§ 114 Abs. 2 a Nr. 1 Bewertungsgesetz)

In Artikel 7 Nr. 4 wird in § 114 Abs. 2 a die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. Grundbesitz und Mineralgewinnungsrechte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet sowie Ansprüche auf Rückübertragung von Grundbesitz bzw. auf Entschädigungen im Sinne des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 29. September 1990 in der jeweils geltenden Fassung;“.

Begründung

Nach dem Regierungsentwurf wäre nur der bereits im Eigentum des Anspruchsberechtigten befindliche Grundbesitz steuerbefreit. Angesichts der z. T. schwierigen Eigentumsermittlung und schleppenden Rückübertragung (fehlende bzw. unvollständige Grundbücher) würden die Ansprüche für Steuerpflichtige im bisherigen Bundesgebiet u. U. über mehrere Jahre der Steuerpflicht unterliegen. Dies wäre als unbillig anzusehen, zumal die Entschädigung möglicherweise unter dem Verkehrswert erfolgt und für den Steuerpflichtigen sich dadurch eine doppelte Benachteiligung ergäbe. Gleichzeitig konnte hier dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung Rechnung getragen werden, da auch insoweit für die Vermögensteuer die Feststellung von Einheitswerten für Grundbesitz im Beitrittsgebiet entbehrlich würde.

Ferner würden dadurch viele offene Veranlagungen (vorläufig nach § 165 AO) vermieden, da der Anspruch auf Grundbesitz bzw. Entschädigung u. U. erst in einigen Jahren endgültig feststeht.

Übertragungsverpflichtete sind wohl ausschließlich Steuerpflichtige im Beitrittsgebiet, so daß sich aufgrund der persönlichen Steuerbefreiung (§ 3 a Abs. 1 VStG) kaum Benachteiligungen ergeben.

13. Zu Artikel 10 Nr. 1

(§ 1 Abs. 2 Raumordnungsgesetz)

In Artikel 10 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der räumliche Zusammenhang zwischen den bis zur deutschen Einigung getrennten Gebieten ist zu beachten und zu verbessern.“

Begründung

Mit der Herstellung der Einheit Deutschlands wurde in § 1 Abs. 2 ROG zwar Satz 1 bedeutungslos. Der Gedanke des Satzes 2 ist jedoch aufrechtzuerhalten: Der räumliche Zusammenhang der bis zur deutschen Einigung getrennten Gebiete ist allein mit dem Wegfall der innerdeutschen Grenzen noch nicht verwirklicht. Auch ist nicht nur der räumliche Zusammenhang der Gebiete beiderseits der Grenzen, sondern der zwischen Ost- und Westdeutschland im ganzen zu beachten und zu verbessern.

14. Zu Artikel 10 Nr. 2
(§ 2 Raumordnungsgesetz)

In Artikel 10 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. § 2 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. Die Leistungskraft des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes, insbesondere seiner Grenzregionen, ist mit dem Ziel zu stärken, daß in allen seinen Teilen Lebensbedingungen sowie eine Wirtschafts- und Sozialstruktur geschaffen werden, die denen im übrigen Bundesgebiet gleichwertig sind. Die Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten ist zu fördern.“

Begründung

Die Neufassung von § 2 Abs. 1 Nr. 4 ROG trägt der besonderen räumlichen Situation in Gesamtdeutschland mit den regionalen Ungleichgewichten Rechnung. Zugleich ist der Tatsache gerecht zu werden, daß das geeinte Deutschland eine Brückenfunktion zu den osteuropäischen Staaten wahrnimmt. Das Beitrittsgebiet ist daher zu stärken, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern.

15. Zu Artikel 10 Nr. 2a — neu —
(§ 6a Raumordnungsgesetz)

In Artikel 10 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. In § 6a wird folgender Absatz 9 angefügt:

- „(9) In den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebieten mit Ausnahme Berlins gelten bis zum Erlass von Rechtsgrundlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 die Absätze 1 bis 7, wenn durch Verwaltungsvorschriften des Landes das Verfahren einheitlich geregelt ist.“

Begründung

In den neuen Ländern ist die Durchführung von Raumordnungsverfahren dringend erforderlich, um die Ansiedlung von raumbedeutsamen Vorhaben abzustimmen. Ohne die Möglichkeit einer solchen Abstimmung treten schwerwiegende Pro-

bleme in der Raum- und Siedlungsentwicklung auf. Die vorgeschlagene Ergänzung von § 6a ROG schafft die zur Durchführung von Raumordnungsverfahren in den neuen Ländern notwendige Rechtsgrundlage. Die Formulierung des Absatzes 9 ist so gehalten, daß sie nur für einen Übergangszeitraum Anwendung findet, bis die Länder eigene Rechtsgrundlagen zur Durchführung von Raumordnungsverfahren geschaffen haben.

16. Zu Artikel 11 Nr. 2 (§§ 4 und 6
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)

In Artikel 11 Nr. 2 sind die Worte „sowie in § 6 Abs. 2 Satz 5“ zu streichen.

Begründung

Das Zonenrandgebiet ist nach dem Fall der innerdeutschen Grenze der Teil des Landes, in dem für kommunale Straßenbaulastträger in größerem Umfang Aufgaben anfallen, die zusätzliche Mittel erfordern. Als Beispiele seien hier erwähnt:

- Wiederherstellung unterbrochener Ost-West-Verbindungen im Zuge kommunaler Straßen (K/G),
- Beseitigung höhengleicher Bahnübergänge durch den Ausbau von Bundesbahnstrecken und die sich daraus ergebende Finanzierung der nach § 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) anfallenden Kostendrittel der Kommunen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) förderbar sind,
- Finanzierung von Kostenanteilen und kommunalen Straßenabschnitten, die sich aus dem vordringlichen Ausbau von Bundesfernstraßen (BAB/B z. B. BAB A 2) und Bundeswasserstraßen ergibt u. a. m.

Diese unabweisbaren, unvorhersehbaren aber auch unaufschiebbaren Aufgaben erfordern zusätzliche Mittel, wie sie z. B. durch die Festsetzung in § 6 Abs. 2 Satz 5 GVFG dadurch bereitgestellt werden, daß die im Zonenrandgebiet zugelassenen Kraftfahrzeuge 1,25mal so hoch bewertet werden wie die übrigen Kraftfahrzeuge.

Auf den Faktor 1,25 kann frühestens verzichtet werden, wenn diese Sonderaufgaben erledigt sind.

17. Zu Artikel 11 Nr. 3 (§ 14 Abs. 4
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz)

In Artikel 11 Nr. 3 sind in § 14 Abs. 4 die Worte „bis zum 31. Dezember 1991“ zu streichen.

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Übergangsregelung bedeutet, daß vor dem 1. Januar 1991 begonnene Vorhaben, die für einen Zeitraum von

mehr als einem Jahr geplant waren, nur teilweise mit dem erhöhten Fördersatz von bis zu 75 % gefördert werden können. Dies hat zur Folge, daß in einzelnen Fällen trotz vorliegender bestandskräftiger Förderbescheide die erhöhte Bezuschussung am 31. Dezember 1991 beendet werden mußte. Da damit die Finanzierung dieser Vorhaben nicht mehr sichergestellt wäre, würden einzelne Maßnahmen vollständig in Frage gestellt. Damit würde jedoch der Zweck der Übergangsvorschrift verfehlt. Im übrigen bestehen erhebliche Bedenken, ob die Regelung dem Vertrauensschutz der durch bereits bestandskräftige Förderbescheide Begünstigten ausreichend Rechnung trägt.

18. Zu Artikel 14a — neu — (Abgabenordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nach Artikel 14 folgender Artikel 14a eingefügt werden sollte:

„Artikel 14a Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

In § 366 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Werden mehr als zweihundert sachlich und rechtlich gleichgelagerte Fälle entschieden, bedarf es keiner Zustellung; die Entscheidung kann in diesen Fällen durch einfachen Brief oder durch öffentliche Zustellung bekanntgegeben werden.“

Begründung

Bei Individualentscheidungen bleibt es bei der bisherigen Rechtslage (§ 366 S. 1 AO). Bei Massenentscheidungen soll im Interesse eines praktikablen Verwaltungsvollzugs auf das Zustellungserfordernis verzichtet werden.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Familienlastenausgleich vom 29. Mai und 12. Juni 1990 haben zu einer gewaltigen Flut von — größtenteils unzulässigen, weil gegen bestandskräftige Steuerbescheide gerichteten — Rechtsbehelfen geführt. Nach geltendem Recht sind Entscheidungen über Rechtsbehelfe zuzustellen. Allein die Zustellungskosten würden Millionenbeträge erreichen, wenn in jedem dieser Fälle förmliche Zustellung angeordnet werden müßte. Deshalb wird vorgeschlagen, auf das Zustellungserfordernis zu verzichten. Zugleich wird die Möglichkeit eröffnet, Allgemeinverfügungen (§ 122 Abs. 3 S. 1 AO) bei Massenrechtsbehelfsverfahren zu erlassen. Der Finanzbehörde bleibt es unbenommen, im Einzelfall aus Gründen der Beweissicherung dennoch die förmliche Zustellung anzuordnen.

19. Zu Artikel 17 Nr. 1

(§ 3f Abs. 6 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

In Artikel 17 Nr. 1 wird in § 3f der Absatz 6 wie folgt gefaßt:

„(6) Für die Berechnung der Dauer der Steuerbefreiung ab 1. Januar 1991 für Personenkraftwagen, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugelassen sind, ist von einem Beginn auszugehen, der sich bei Anwendung der Absätze 1 bis 5 vor dem 1. Januar 1991 ergeben hätte.“

Begründung

Bei einem Halterwechsel innerhalb der alten Bundesländer geht eine für einen schadstoffreduzierten Personenkraftwagen nach den §§ 3b, 3c oder 3f Abs. 3 KraftStG gewährte Steuerbefreiung — soweit sie noch nicht abgelaufen ist — auf den neuen Halter über. Fahrzeughalter aus den neuen Bundesländern steht dagegen aufgrund der geltenden Fassung des § 3f Abs. 6 KraftStG die noch nicht abgelaufene Steuerbefreiung nicht zu. Diese Ungleichbehandlung soll nunmehr nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für solche Personenkraftwagen beseitigt werden, die mit einem Katalysator mit lambda-geregelter Gemischauflbereitung ausgestattet sind. Damit bliebe es bei einer Schlechterstellung derjenigen Fahrzeughalter aus den neuen Bundesländern, die einen vor dem 1. Januar 1990 erstmalig zugelassenen Personenkraftwagen gekauft haben, der die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach den §§ 3b, 3c oder 3f Abs. 3 KraftStG ohne Ausstattung mit einem Katalysator mit lambda-geregelter Gemischauflbereitung erfüllte. Denn in den alten Bundesländern geht die noch nicht abgelaufene Steuerbefreiung auch dann auf den neuen Halter über. Die Neuformulierung sieht deshalb auch insofern eine Gleichbehandlung vor.

20. Zu Artikel 17 Nr. 1a — neu —

(§ 3g Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

In Artikel 17 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. § 3g Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Der Personenkraftwagen muß bis zum 1. Januar 1991 erstmals zugelassen worden sein;“

Begründung

Die bisher in § 3g Abs. 1 Nr. 1 vorgesehenen Termine orientieren sich an Vorgaben in den alten Bundesländern (1. Oktober 1988 Katalysatorpflicht für Fahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm³, 1. Januar 1990, Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen vom 29. Dezember 1989). Damit auch Bürger der neuen Bundesländer Fahrzeuge, die vor der Über-

nahme des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in den neuen Bundesländern gekauft wurden, eine Förderung für die Nachrüstung in Anspruch nehmen können, wird der Termin auf den 1. Januar 1991 gesetzt. Im Sinne der einheitlichen Handhabung wird dieser Termin auch für die alten Bundesländer übernommen, wo er weitgehend leerläuft, da in den alten Bundesländern im wesentlichen Fahrzeuge mit geregelter Dreiwege-Katalysator erworben wurden.

21. Zu Artikel 17 Nr. 1 b — neu —

(§ 3 g Abs. 1 und 2 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

In Artikel 17 ist nach Nummer 1 a — neu — folgende Nummer 1 b einzufügen:

„1 b. In § 3 g Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 werden die Worte „31. Juli 1991“ durch die Worte „31. Juli 1992“ ersetzt.“

Begründung

Die Förderung der Katalysatornachrüstung läuft in den alten Bundesländern am 31. Juli 1991 und in den neuen Bundesländern am 31. Juli 1992 aus.

Bereits bei den Beratungen des Gesetzes zur Neuordnung der steuerlichen Förderung schadstoffarmer Pkw hat sich der Bundesrat für eine Verlängerung der Frist ausgesprochen. Die Bundesratsinitiative wurde jedoch im Deutschen Bundestag nicht aufgegriffen.

Für eine Verlängerung spricht insbesondere, daß

- das Angebot an Nachrüst-Kats erst in jüngster Zeit deutlich zugenommen hat und
- die Freigabe der Halterdaten für breit angelegte Aufklärungsaktionen der Fahrzeughersteller und -importeure erst Ende 1990 mit der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes erfolgt ist.

Eine Ausschöpfung des noch vorhandenen Nachrüstpotentials ist nur mit einer Verlängerung des Förderzeitraumes möglich.

22. Zu Artikel 17 Nr. 1 c — neu —

(§ 3 g Abs. 8 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

In Artikel 17 ist nach Nummer 1 b — neu — folgende Nummer 1 c einzufügen:

„1 c. In § 3 g Abs. 8 werden die Worte „1. Januar 1991“ durch die Worte „1. Januar 1990“ ersetzt.“

Begründung

Durch Einigungsvertrag wird die steuerliche Förderung schadstoffarmer Pkw ab 1. Januar 1991 in den neuen Bundesländern angewendet. Vor diesem Zeitpunkt erworbene schadstoffarme oder

auf schadstoffarmen Betrieb umgerüstete Pkw werden demnach nicht steuerlich gefördert.

Im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1991 ist vorgesehen, das Kraftfahrzeugsteuergesetz zu ändern und die rückwirkende Förderung von (neuen) G-Kat.-Pkw in den neuen Bundesländern zuzulassen. Die rückwirkende Förderung der Nachrüstung ist in den neuen Bundesländern auch weiterhin ausgeschlossen und führt damit zu Ungleichbehandlung.

Durch die Änderung wird auch die rückwirkende Förderung der Nachrüstung in den neuen Bundesländern ermöglicht.

23. Zu Artikel 17 Nr. 2

(§ 9 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

In Artikel 17 Nr. 2 ist in § 9 Abs. 1 Nr. 2 nach Buchstabe c folgender Satz anzufügen:

„Für Fahrzeuge, die nach dem 31. Juli 1991 erstmals zum Verkehr zugelassen werden und deren Schadstoffemissionen nicht den Anforderungen der Anlage XXIII (einschließlich Partikelgrenzwert) zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder einer gleichwertigen EG-Richtlinie entsprechen, erhöhen sich die Steuersätze um 8,40 DM je 100 ccm Hubraum.“

Begründung

Das ab 1. Januar 1990 geltende Gesetz zur Neuordnung der steuerlichen Förderung begrenzt die Gewährung von Steuervorteilen auf Pkw, die bis zum 31. Juli 1991 erstmals zum Verkehr zugelassen werden. Die entsprechende Regelung für besonders schadstoffarme Diesel-Pkw läuft bis zum 31. Juli 1992.

Es besteht die Gefahr, daß nach dem 31. Juli 1991

- vermehrt Pkw mit Ottomotor, die nicht mit geregelter Katalysator ausgerüstet sind, angeboten und gekauft werden und
- sich der Dieselanteil überproportional erhöht.

Um den hohen Anteil der mit geregeltem Katalysator ausgerüsteten Pkw auch nach dem 31. Juli 1991 zu sichern, wird die Kfz-Steuer für nach diesem Zeitpunkt neu zugelassene Pkw, die

- nicht mit einem geregelten Katalysator ausgerüstet sind, bzw.
- Diesel-Pkw, die nicht der US-Norm oder einer vergleichbaren europäischen Richtlinie entsprechen,

um 8,40 DM/100 ccm Hubraum erhöht.

24. Zu Artikel 17 Nr. 2

(§ 9 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

In Artikel 17 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Personenkraftwagen mit Hubkolbenmotoren . . .
(wie Regierungsentwurf).“

b) Absatz 6 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für Personenkraftwagen (außer Dreiradfahrzeugen) mit Fremdzündungsmotor, die nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Steuersatzes nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a oder b erfüllen, und für Personenkraftwagen (außer Dreiradfahrzeugen) mit Selbstzündungsmotor 18 Deutsche Mark je angefangene 100 ccm Hubraum.“

An den Absatz 6 wird folgender Halbsatz angefügt:

„, solange die Fahrzeuge für denselben Halter zugelassen sind.“

Begründung

Nach der im Rahmen des Einigungsvertrages getroffenen Tarifregelung beträgt der Steuersatz für Personenkraftwagen, die bereits am 31. Dezember 1990 in den neuen Bundesländern oder im Ostteil des Landes Berlin auf den derzeitigen Halter zugelassen waren, bis zum 31. Dezember 1992 einheitlich 18 DM je angefangene 100 ccm Hubraum. Hierdurch fühlen sich zu Recht diejenigen Fahrzeughalter benachteiligt, die einen Personenkraftwagen besitzen, der bei Zulassung auf ihren Namen ab dem 1. Januar 1991 oder bei Zulassung in einem der alten Bundesländer dem ermäßigten Steuersatz von 13,20 DM je angefangene 100 ccm Hubraum unterliegen würde. Der Formulierungsvorschlag zu § 9 Abs. 6 Nr. 2 KraftStG zielt deshalb darauf ab, daß der ermäßigte Steuersatz von 13,20 DM uneingeschränkt auch im Beitrittsgebiet zur Anwendung kommt.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 9 Abs. 6 KraftStG um einen Halbsatz dient der Klarstellung.

25. Zu Artikel 17 Nr. 2

(§ 9 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgendes zu prüfen:

Von der Steuersatzerhöhung für die Diesel-Pkw um jeweils 8 DM je angefangene 100 ccm Hubraum sollen nach dem Gesetzentwurf diejenigen Fahrzeuge ausgenommen bleiben, die unter die Übergangsregelung des § 9 Abs. 6 KraftStG fallen. Deshalb sieht auch der Änderungsvorschlag des Bundesrates zu Artikel 17 Nr. 2 Buchstabe b

für diese Diesel-Pkw die Beibehaltung des Steuersatzes von 18 DM je angefangene 100 ccm Hubraum vor. Fahrzeughalter aus dem Beitrittsgebiet erlangten dann aber einen erheblichen Steuervorteil allein dadurch, daß der Diesel-Pkw bereits am 31. Dezember 1990 auf sie zugelassen war. Dies dürfte sich kaum rechtfertigen lassen.

Der Bundesrat bittet deshalb zu erwägen,

— entweder auch die unter die Übergangsregelung fallenden Diesel-Pkw in die ab 1. Juli 1991 wirksam werdende Steuersatzerhöhung einzubeziehen

oder aber

— die Übergangsregelung hinsichtlich der Diesel-Pkw bereits am 31. Dezember 1991 (statt am 31. Dezember 1992) auslaufen zu lassen.

Letzteres hätte den Vorteil, daß es für die Fahrzeughalter dann mit Ablauf des 31. Dezember 1992 nicht erneut zu einer Steuersatzerhöhung käme.

26. Zu Artikel 17 Nr. 3

(§ 10 Abs. 3 Kraftfahrzeugsteuergesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die vorgesehene Regelung über den Anhängerzuschlag nicht dahin ergänzt werden muß, daß für Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 22 000 kg eine weitere höhere Stufe des Anhängerzuschlags gilt.

Begründung

Der Anhängerzuschlag nach Artikel 17 Nr. 3 b für Kraftfahrzeuganhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 18 000 kg in Höhe von 5 957,50 DM entspricht der Einzelsteuer für Kraftfahrzeuganhänger mit mehr als zwei Achsen und einem zulässigen Gesamtgewicht von 22 000 kg. Durch die Erhöhung des zulässigen Gesamtgewichts dieser Anhänger auf 24 000 kg wird die Einführung einer neuen Stufe für den Anhängerzuschlag erforderlich, weil sonst der Anhängerzuschlag niedriger als die Einzelsteuer für einen solchen Anhänger sein würde.

27. Zu Artikel 17 Nr. 5

(§ 12a Kraftfahrzeugsteuergesetz)

In Artikel 17 wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

„5. § 12a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Finanzamt kann auf Antrag einen abweichenden Entrichtungszeitraum bestimmen. Ist der Zeitraum kürzer als ein Jahr, gilt § 11 Abs. 1 und 2 entsprechend.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Vertrieb der Steuermarken . . .
(wie Regierungsentwurf).“

Begründung

Durch die Wiedereinführung höherer Steuertarife für gewichtsbesteuerte Fahrzeuge ab 1. März 1991 kommt es bei den Haltern von schweren Nutzfahrzeugen zu Nachzahlungen. Durch die vorstehend unter Buchstabe a vorgeschlagene Ergänzung des § 12 a soll deshalb auch denjenigen Haltern gewichtsbesteuerter Fahrzeuge im Beitrittsgebiet, die nicht am Abrechnungsverfahren nach § 12 b KraftStG teilnehmen und deshalb die Kraftfahrzeugsteuer im Markenverfahren im voraus zu entrichten haben, die Möglichkeit gegeben werden, die Kraftfahrzeugsteuer auch für einen kürzeren Entrichtungszeitraum als ein Jahr (z. B. für ein Vierteljahr) zu bezahlen.

28. Zu Artikel 18 (Feuerschutzsteuergesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es notwendig ist, die Gesetzestatbestände des Feuerschutzsteuergesetzes, insbesondere im Hinblick auf die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung, im Sinne einer Klarstellung genauer zu umreißen.

Begründung

In letzter Zeit haben sich Zweifel ergeben, ob Prämienzahlungen für Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen, die bisher allgemein zur Feuerschutzsteuer herangezogen worden sind, vom Wortlaut des Feuerschutzsteuergesetzes erfaßt werden. Von der Zielsetzung des Gesetzes müßte die Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung zweifellos der Feuerschutzsteuer unterliegen; denn es werden durch Feuer verursachte Schäden versichert, und die mit Mitteln der Feuerschutzsteuer bewirkte Verbesserung des Brandschutzes mindert auch das Risiko für diese Versicherungen.

Deshalb erscheint es geboten, durch entsprechende klarstellende Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes zu einer Zweifel ausschließenden Gesetzesfassung zu gelangen.

29. Nach Artikel 20 (Grunderwerbsteuergesetz)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob nach Artikel 20 folgende Vorschrift zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes eingefügt werden sollte:

In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte im Sinne des § 15 des Wohnungseigentumsgesetzes und des § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

Begründung

Durch die Änderung wird klargestellt, daß dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte im Sinne des § 15 des Wohnungseigentumsgesetzes und des § 1010 BGB den Grundstücken gleichstehen. Solche Sondernutzungsrechte werden in jüngster Zeit zunehmend aus bauordnungsrechtlichen Gründen an nicht Wohnzwecken dienenden Räumen gebildet und mit dem Sondernutzungsrecht an einer Wohnung verbunden. Es ist gerechtfertigt, den Erwerb dieser besonderen Sondernutzungsrechte der Grunderwerbsteuer zu unterwerfen, da er einem Rechtsträgerwechsel gleichkommt. Nicht dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte dagegen gewähren dem Beteiligten nur eine sehr schwache Rechtsposition; sie sind deshalb nicht besteuernswürdig.

30. Zu Artikel 20 a — neu — (Grunderwerbsteuergesetz)

Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 20 a eingefügt:

„Artikel 20 a

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Das Grunderwerbsteuergesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 31 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 988), wird wie folgt geändert:

In § 4 werden in der Nummer 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. der Erwerb eines Grundstücks durch eine Kapitalgesellschaft, wenn das Grundstück vor dem 1. Januar 1993 nach den Vorschriften des Gesetzes über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen vom . . . 1991 (BGBl. I S. . . .) auf die Kapitalgesellschaft übergeht;

5. der Erwerb eines Grundstücks, das nach Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages in das Eigentum einer Kommune übergegangen ist, wenn der Erwerb vor dem 1. Januar 1993 durch eine Wohnungsgesellschaft erfolgt, deren Anteile ausschließlich der übertragenen Kommune gehören.“

Begründung

Zu § 4 Nr. 4

In den vergangenen Jahrzehnten haben sich in dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik häufig Großbetriebe gebildet, zum Teil durch den Zusammenschluß von Wirtschaftseinheiten, die vorher rechtlich selbständig waren. Nach dem Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17. Juni 1990 (GBl. DDR I S. 300) ist das volkseigene Vermögen zu privatisieren. Die Treuhandanstalt ist mit der Abwick-

lung beauftragt worden. Sie ist Inhaber der Anteile der Kapitalgesellschaften geworden, die durch Umwandlung der im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen volkseigenen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sonstigen juristisch selbständigen Wirtschaftseinheiten entstanden sind.

Diese Wirtschaftseinheiten sind nach § 11 Abs. 1 und 2 des Treuhandgesetzes zu Aktiengesellschaften „im Aufbau“ oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung „im Aufbau“ umgewandelt worden. Die Umwandlung führte dazu, daß aus einer ehemaligen Wirtschaftseinheit jeweils nur eine einzige Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung geworden ist.

Zur Beseitigung von Schwierigkeiten, die eine rasche Abwicklung des von der Treuhandanstalt „verwalteten“ Vermögens behindern, ist es erforderlich, einen Teil der aus der Umwandlung hervorgegangenen einzelnen Kapitalgesellschaften, die häufig für ein sinnvolles Wirtschaften zu groß sind, aufzuteilen und die Teilbetriebe zu verselbständigen. Diesem Ziel dient das Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen. Es sieht vor, daß in diesen Fällen der Übergang von Vermögensanteilen in einem einheitlichen Vorgang im Wege der Sonderrechtsnachfolge ermöglicht wird.

Die aufgrund der Spaltung entstehenden Geschäftsanteile oder Aktien der neuen Gesellschaft(en) stehen der Treuhandanstalt zu. Sie kann nach der Spaltung und dem damit verbundenen Erwerb der Geschäftsanteile oder Aktien an den neuen entstehenden Kapitalgesellschaften diese Anteile an Investoren veräußern oder auf Personen übertragen, die einen Anspruch auf Rückübertragung früher enteigneter Betriebe haben.

Im Zusammenhang mit den Spaltungsvorgängen, die ausschließlich der Umstrukturierung des von der Treuhandanstalt verwalteten Vermögens dienen, werden bei Übergang von Grundstücken auch Erwerbsvorgänge verwirklicht, die im Grundsatz der Grunderwerbsteuer unterliegen. Dadurch treten erhebliche Belastungen ein, die den Privatisierungsablauf behindern und damit den wirtschaftlichen Aufschwung im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verzögern. Die Privatisierungsmaßnahmen, die in diesem Gebiet durch die besondere politische Entwicklung und durch die Herstellung der deutschen Einheit erforderlich geworden sind, sollen steuerlich nicht behindert werden.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 4 GrEStG stellt sicher, daß alle Erwerbsvorgänge, die durch eine nach dem Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (SpTrUG) vollzogene Spaltung verwirklicht werden, von der Grunderwerbsteuer befreit sind. Begünstigt werden auch Rechtsvorgänge, die im Zusammenhang mit einem unwirksamen Rechtsübergang stehen, sofern diese Unwirksamkeit durch § 21 SpTrUG wird.

Die Steuerbefreiung soll nur für Rechtsvorgänge gewährt werden, die vor dem 1. Januar 1993 verwirklicht werden. Dadurch soll klargestellt werden, daß nur Vorgänge begünstigt werden können, durch die der besonderen und einmaligen Lage im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in naher Zukunft Rechnung getragen wird. An dem Grundsatz, das Grunderwerbsteuerrecht nicht wieder durch Steuerbefreiungen zu komplizieren, wird festgehalten.

Zu § 4 Nr. 5

Nach Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages ist das für die Wohnungsversorgung genutzte volkseigene Vermögen, das sich in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in der Rechtsträgerschaft der volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft befand, mit Wirksamwerden des Beitritts mit gleichzeitiger Übernahme der anteiligen Schulden in das Eigentum der Kommunen übergegangen. Dieser Eigentumsübergang war nach einer Anweisung des Ministeriums der Finanzen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 15. April 1988 grunderwerbsteuerfrei. Durch Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages werden die Kommunen verpflichtet, ihren Wohnungsbestand unter Berücksichtigung sozialer Belange schrittweise in eine marktwirtschaftliche Wohnungswirtschaft zu überführen. Dabei soll die Privatisierung auch zur Förderung der Bildung individuellen Wohnungseigentums beschleunigt durchgeführt werden.

Als ersten Schritt beabsichtigen viele Kommunen, ihren Wohnungsbestand gegen Übernahme der Schulden auf kommunale Wohnungsgesellschaften zu übertragen. Diese Übertragungen würden nach dem geltenden Recht der Grunderwerbsteuer unterliegen. Die erforderlichen Mittel können weder von den Kommunen der neuen Bundesländer noch von deren Wohnungsgesellschaften aufgebracht werden. Die Übertragung des kommunalen Wohnungsbestandes auf kommunale Wohnungsgesellschaften, die in der Regel Voraussetzung für die im Einigungsvertrag vorgeschriebene Überführung in eine marktwirtschaftliche Wohnungswirtschaft und für die Privatisierung ist, wird somit durch die Besteuerung erheblich behindert und vielfach sogar verhindert.

Die Wohnungswirtschaft im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hat sich aus politischen Gründen völlig anders entwickelt als in der Bundesrepublik Deutschland. Die im Einigungsvertrag vorgesehenen Maßnahmen sind deshalb als Folge der Herstellung der Einheit Deutschlands ausschließlich zur Anpassung der Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland durch Auflösung der volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft erforderlich. In den alten Bundesländern gibt es keine vergleichbaren Fälle.

Wegen dieser einmaligen und außerordentlichen Lage ist es gerechtfertigt, die ausschließlich für die Anpassung notwendigen Maßnahmen nicht mit Grunderwerbsteuer zu belasten und insoweit die Regelungen des Einigungsvertrages zu ergänzen. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 4

GrEStG wird dieses Ziel erreicht. Die Steuerbefreiung ist auf Grundstücke beschränkt, die mit Wirksamwerden des Beitritts auf eine Kommune im Beitrittsgebiet übergegangen sind und von einer Wohnungsgesellschaft, an der diese Kommune zu 100 vom Hundert beteiligt ist, erworben werden. Dadurch soll sichergestellt werden, daß nur Erwerbsvorgänge im Zusammenhang mit Anpassungsmaßnahmen begünstigt werden. Die Befreiung soll ferner nur gewährt werden, wenn die Erwerbsvorgänge vor dem 1. Januar 1993 verwirklicht werden, so daß die Kommunen auch durch diese Regelung veranlaßt werden, die im Einigungsvertrag vorgeschriebenen Maßnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums abzuschließen.

31. Zu Artikel 21 (Inkrafttreten)

In Artikel 21 wird der Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „17 Nr. 1“ die Worte „, 2 Buchstabe b“ eingefügt.
- b) In Satz 1 werden vor dem Wort „treten“ die Worte „sowie Artikel 20 a“ eingefügt.
- c) In Satz 3 werden nach den Worten „Artikel 17 Nr. 2“ die Worte „Buchstabe a“ eingefügt.

Begründung

Zu Buchstaben a und c

Die Neuformulierung berücksichtigt die Änderungsvorschläge zu Artikel 17.

Zu Buchstabe b

Die Grunderwerbsteuerbefreiungen nach Artikel 20 a sollen aus Gründen der Gleichbehandlung für alle Erwerbsvorgänge gelten, die seit dem Inkrafttreten des Grunderwerbsteuergesetzes 1983 am 1. Januar 1991 im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verwirklicht worden sind.

Zum Gesetzentwurf im ganzen

32. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auch für die Ausrüstung neuer Motorräder und Nachrüstung bereits im Verkehr befindlicher Motorräder mit geregelter Katalysator umgehend kraftfahrzeugsteuerliche Anreize zu schaffen und in diesem Zusammenhang auch die Förderungswürdigkeit der Nachrüstung von Motorradern mit ungeregelter Katalysator zu prüfen.

Begründung

Die technischen Lösungen für den Einsatz des geregelten Katalysators bei neuen Motorradern sind ebenso wie die entsprechende Nachrüsttech-

nik vorhanden. Messungen bei mit geregelter Katalysator nachgerüsteten Motorradern der Polizei des Landes Baden-Württemberg erbrachten Minderungen der gasförmigen Emissionen von ca. 80 bis 90 % gegenüber dem Serienzustand und außerdem eine Reduzierung der Geräuschemissionen um ca. 3 bis 4 dB (A). Auch die Nachrüstung mit ungeregelter Katalysator ist technisch problemlos möglich, wenngleich weniger effektiv, so daß insoweit nur eine reduzierte Förderung der Nachrüstung in Betracht kommen kann.

Da zudem angesichts der Fortschritte der Abgasreinigung bei Pkw die Bedeutung der Emissionen aus Motorradern steigt, darf nicht zugewartet werden, bis durch die geplante Einführung einer emissionsabhängigen Kraftfahrzeugsteuer ein Anreiz für den Einsatz optimaler Abgasreinigung in Motorradern gegeben werden kann.

33. Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, in welcher Weise beim Abbau der Zonenrandförderung zwischen den Gebieten an der weggefallenen innerdeutschen Grenze und den Grenzgebieten zur CSFR und zu Polen differenziert werden kann.

Begründung

Während mit dem Wegfall der innerdeutschen Grenze die Voraussetzungen für die Förderung entfielen, besteht die Grenze zur CSFR und zu Polen als EG-Außengrenze fort, und die wirtschaftlichen und strukturellen Nachteile der an dieser Grenze liegenden Gebiete bleiben im wesentlichen unverändert. Diese Nachteile sollten durch eine Grenzlandförderung weiterhin ausgeglichen werden.

34. Die Bundesregierung wird gebeten, folgende verkehrspolitischen Anliegen im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen:

Die in Artikel 11 Nr. 3 vorgesehene Befristung der erhöhten Förderung von Maßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz im Zonenrandgebiet auf vor dem 1. Januar 1991 begonnene Vorhaben ist zu kurzfristig. Auch an der Grenze zu den neuen Ländern erfordert der stark angestiegene Verkehr dringend den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs und insbesondere von Parkeinrichtungen am Rand grenznaher Städte. Aus diesem Grund sollte die Auslauffrist entsprechend der Regelung beim Abbau der Zonenrandförderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auf den 31. Dezember 1991 bzw. den 30. September 1991 verschoben werden.